



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umweltausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2437

Durch Plenarbeschluss vom 14. Oktober 1999 hat der Landtag den oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung dem Umweltausschuss federführend und dem Innen- und Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss sowie dem Agrarausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der federführende Umweltausschuss hat den Entwurf in mehreren Sitzungen - darunter einer öffentlichen Anhörung gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuss und dem Agrarausschuss -, zuletzt am 19. Januar 2000, beraten; die beteiligten Ausschüsse haben sich in gesonderten Sitzungen mit der Vorlage beschäftigt.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der federführende Umweltausschuss dem Landtag gegen die Stimmen von CDU und F.D.P., den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Zugleich hat der Ausschuss in einer Protokollnotiz die Bitte an die Landesregierung festgehalten, in Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium und der EU-Kommission die Einführung eines gesetzlichen Genehmigungsvorbehalts für Schiffsverkehre zu den Inseln und Halligen im Küstenmeer vorzubereiten.

Frauke Tengler
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81, ber. 1993 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Schutzbestimmungen erlassen, die in mehreren oder in allen Wasserschutzgebieten gelten.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für Handlungsverpflichtungen nach Absatz 2, für Anordnungen nach Absatz 4 sowie für Schutzbestimmungen nach Absatz 5 gilt § 19 Abs. 3 und 4 WHG entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Gehobene Erlaubnis, Erlaubnis
(Zu § 7 WHG)“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81, ber. 1993 S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird wie folgt geändert:

(entfällt)

1.

unverändert

„(1) Liegt eine Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse oder ist die Durchführung eines Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten nicht zumutbar, kann eine gehobene Erlaubnis im Verfahren nach § 119 Abs. 1 und 2 erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3, §§ 10, 11 und 22 Abs. 3 WHG sowie § 12 entsprechend. Die gehobene Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „Die Erlaubnis kann“ durch die Worte „Die Erlaubnis und die gehobene Erlaubnis können“ ersetzt.

- | | | |
|--|----|-------------|
| 3. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen. | 2. | unverändert |
| 4. § 16 wird gestrichen. | 3. | unverändert |
| 5. § 21 erhält folgende Fassung: | 4. | unverändert |

„§ 21
Erlaubnisfreie Benutzungen
(Zu §§ 23, 32a, 33 WHG)

Eine Erlaubnis, eine Erlaubnis im Sinne von § 10 Abs. 1 oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer
 - a) durch das Einbringen von Stoffen und Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt,
 - b) durch das Einleiten von Niederschlagswasser,
2. der Küstengewässer
 - a) durch das Einbringen von Stoffen und Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt, sowie durch das unmittelbare Wiedereinbringen von Stoffen, die beim Fischen angefallen sind,
 - b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,

- c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser zum Zwecke der Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten,
- b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist nur im Rahmen der Anforderungen nach § 31 a Abs. 2 erlaubnisfrei zulässig. Es ist der Wasserbehörde anzuzeigen.“

- | | | |
|--|---|-------------|
| 6. § 22 wird gestrichen. | 5. | unverändert |
| 7. § 29 wird wie folgt geändert: | 6. | unverändert |
| a) In Absatz 1 wird die Absatznummer „(1)“ gestrichen. | | |
| b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. | | |
| 8. § 31 wird wie folgt geändert: | 7. § 31 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch das Wort „Kleinkläranlagen“ ersetzt. | a) | unverändert |
| b) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: | b) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: | |
| „(3) Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist und welches Abwasser nicht oder aufgrund von § 33 nur mit einer Genehmigung oder nach einer Vorbehandlung überlassen werden darf. Für | „(3) | unverändert |

die Erhebung von Gebühren und Entgelten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, daß bei deren Bemessung für die zentrale Abwasserbeseitigung die vorhersehbaren späteren Kosten für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können. Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen (Abwasserbeseitigungskonzept) nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 sowie des § 31 a die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber einer Anlage übertragen. Hat ein Indirekteinleiter aufgrund von § 33 Anforderungen zu erfüllen, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.

(4) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muß und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen. Diese kann ferner Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen vorschreiben und bestimmen, daß die Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu warten sind. Die Abwassersatzung bedarf in diesen Fällen der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des oberirdischen Gewässers, in das eingeleitet werden soll, nicht ausgeschlossen werden

(4) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept für einzelne Grundstücke oder für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muß und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt unberührt. Die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sind in der Abwassersatzung zu bezeichnen. Diese kann ferner Anforderungen an Bauart und Betriebsweise von Kleinkläranlagen vorschreiben und bestimmen, daß die Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu warten sind. Die Abwassersatzung bedarf in diesen Fällen der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des oberirdischen Gewässers, in das eingeleitet werden soll, **zu besorgen ist** und die Gemein-

<p>kann und die Gemeinde trotz Aufforderung keine entsprechenden Anforderungen in der Abwassersatzung vorschreibt. Schreibt die Abwassersatzung die Verwendung bestimmter Kleinkläranlagen vor, schließt die Genehmigung der Wasserbehörde die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG für Einleitungen aus satzungsgemäßen Anlagen ein.</p>	<p>de trotz Aufforderung keine entsprechenden Anforderungen in der Abwassersatzung vorschreibt. Schreibt die Abwassersatzung die Verwendung bestimmter Kleinkläranlagen vor, schließt die Genehmigung der Wasserbehörde die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG für Einleitungen aus satzungsgemäßen Anlagen ein.</p>
<p>(5) Die Gemeinden können entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept mit Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Sollen kommunales Abwasser und Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb gemeinsam behandelt werden, kann die Wasserbehörde die Abwasserbehandlung mit Genehmigung der betroffenen Gemeinde und des gewerblichen Betriebes auf diesen übertragen, wenn die Abwasserbehandlung durch den gewerblichen Betrieb zweckmäßiger ist.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Gemeinden können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muß den Gemeinden ein Kündigungsrecht einräumen, wobei die Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre betragen darf. Er bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Wird das Satzungsrecht mit übertragen, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.“</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und um folgenden Satz ergänzt: „Absatz 6 bleibt unberührt“.</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>9. Folgender § 31a wird eingefügt:</p>	<p>8. unverändert</p>

„§ 31a
Beseitigung von Niederschlags-
wasser
(Zu § 18a Abs. 2 WHG)

(1) Die Gemeinden können in der Abwassersatzung vorschreiben, daß und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Anforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden. Beseitigungspflichtig ist der Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers, an seine Beschaffenheit und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

(3) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

10. § 32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

9.

unverändert

„Entsprechen Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG, eines Abwasserbeseitigungsplanes, eines Bewirtschaftungsplanes, einer Reinhalteordnung oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, hat die Wasserbehörde sicherzustellen, daß die Einleitun-

gen innerhalb einer angemessenen Frist den Anforderungen entsprechen.“

11. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleitungen)
(Zu § 7a Abs. 2 und 4 WHG)

(1) Abwasser, für das Anforderungen

1. in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86) für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser,

2. für gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik in einer nach § 7 AbwV weitergeltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift

festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 31. Die Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4, 5 und 6 WHG gelten entsprechend.

(2) Ist bei vorhandenen Einleitungen der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 am 1. März 2000 gestellt, gilt die Einleitung bis zur Entscheidung über den Antrag als genehmigt, sofern sie nach Art und Umfang den Angaben im Antrag entspricht. Für Einleitungen, die nach dem 1. März 2000 erstmals genehmigungspflichtig werden, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Genehmigungspflicht zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Überwachung der Einleitung und der Vorbehandlungsanlage ist Aufgabe der Gemeinde. § 83 LWG und § 21 WHG sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
(Indirekteinleitungen)
(Zu § 7a Abs. 2 und 4 WHG)

(1) Abwasser, für **das**

1. in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 86) **über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen** für den Ort seines Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser,

2. **Anforderungen** für gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik in einer nach § 7 AbwV weitergeltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift

festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet **werden. Die** Genehmigung ist widerruflich und kann befristet werden. Die §§ 4, 5 und 6 WHG gelten entsprechend.

(2) unverändert

(3) **Über die Genehmigung entscheidet die Wasserbehörde. Indirekteinleitungen aus serienmäßig hergestellten Anlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Zeichen erteilt ist, werden vom Träger der Abwasserbeseitigungspflicht genehmigt. Die für die**

Genehmigung zuständige Behörde ist auch für die Überwachung der Indirekteinleitung zuständig. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

12. § 35 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 35
Planfeststellung, Genehmigung
(Zu § 18c WHG)

(1) Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1.500 m³ Abwasser in 2 Stunden ausgelegt ist, bedürfen der Planfeststellung. Kühl- und Niederschlagswasser ist bei der Feststellung der Abwassermengen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind genehmigungspflichtig, wenn ein Bebauungsplan Festsetzungen für den Standort der Anlage enthält.

(2) Die Genehmigung entfällt für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Schmutzwasser, bei denen der Schmutzwasseranfall 8 m³/d nicht übersteigt,
2. Abwasserbehandlungsanlagen nach den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung mit der Maßgabe, daß bei den sonstigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (Buchstabe c) in der Bauregelliste B nach § 23 Abs. 7 Nr. 2 der Landesbauordnung nichts anderes bekanntgemacht ist,
3. Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind,
4. Abwasserbehandlungsanlagen, die von der obersten Wasserbehörde wegen ihrer einfachen Bauart oder weil

ihr Betrieb keiner Steuerung bedarf, bekanntgemacht worden sind,

5. Abwasservorbehandlungsanlagen,
6. Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Abwasserbehandlungsanlagen können durch das Deutsche Institut für Bautechnik der Bauart nach zugelassen werden, wenn sie serienmäßig hergestellt werden, keiner Planfeststellung nach Absatz 1 unterliegen und nicht unter die Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallen. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Bauartzulassungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.“

- | | | |
|---|------------|-------------|
| 13. § 36 wird gestrichen. | 12. | unverändert |
| 14. Die §§ 57 bis 59 werden wie folgt geändert: | 13. | unverändert |
| a) Die §§ 57 und 58 erhalten folgende Fassung: | | |

„§ 57
Überschwemmungsgebiete
(Zu § 32 WHG)

- (1) Überschwemmungsgebiete sind
1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen,
 2. sowie die in § 32 Abs. 1 WHG bezeichneten weiteren Gebiete.
- (2) Die oberste Wasserbehörde setzt die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Nr. 2 durch Verordnung fest. Sie kann ferner durch Verordnung Überschwemmungsgebiete abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen. Unter Berücksichtigung der Schutzziele in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG kann sie in den Verordnungen von den Regelungen des § 58 abweichen. § 32 Abs. 1 Satz 3 WHG gilt entsprechend.
- (3) Die nach bisherigem Recht bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne dieses Abschnitts.

§ 58
Verbote, Anordnungen
(Zu § 32 WHG)

(1) In Überschwemmungsgebieten ist es verboten,

1. bauliche und sonstige Anlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder zu beseitigen,
2. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
3. Stoffe, die den Hochwasserabfluß behindern können, zu lagern oder abzulagern,
4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen,
5. Grünland in Ackerland umzubereiten.

Die Wasserbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG genannten Schutzziele nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse dies erfordert.

(2) In Überschwemmungsgebieten kann die Wasserbehörde zur Wahrung der in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG genannten Schutzziele allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß die Nutzungsberechtigten von Grundstücken

1. Gegenstände und Ablagerungen sowie bauliche und sonstige Anlagen, die den Wasserabfluß behindern, beseitigen,
2. Grundstücke so bewirtschaften, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen oder zur Vermeidung des Abschwemmens von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln, erforderlich ist,
3. Vertiefungen einebnen,
4. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel nicht oder nur in bestimmtem Umfang anwenden.“

b) § 59 wird gestrichen.

15. Folgende §§ 85 a und 85 b werden eingefügt:

„§ 85 a
Selbstüberwachung

(1) Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 3 WHG oder Anlagen nach den §§ 18 b, 19 a und 19 g WHG sowie Anlagen nach den §§ 29 und 56 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen. Er hat die Anlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung umfaßt auch eine mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängende Gewässerbenutzung, insbesondere das benutzte Gewässer, die Menge und Beschaffenheit des benutzten Wassers, des entnommenen Rohwassers einschließlich des Wassers im Einzugsgebiet oder des eingeleiteten Abwassers, sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. § 19 i Abs. 2 WHG bleibt unberührt. Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutze der Gewässer durch Verordnung Vorschriften über die Selbstüberwachung erlassen und dabei festlegen,

1. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und -geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
2. die Art, den Ort, den Zeitpunkt und die Häufigkeit von Probennahmen und anderen Überwachungsmaßnahmen,
3. welche Überwachungsmaßnahmen und Ergebnisse aufzuzeichnen und der Wasserbehörde mitzuteilen sind und in

14. Folgende §§ 85 a und 85 b werden eingefügt:

„§ 85 a
Selbstüberwachung

(1) Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 3 WHG oder Anlagen nach den §§ 18 b, 19 a und 19 g WHG sowie Anlagen nach den §§ 29 und 56 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen. Er hat die Anlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung umfaßt auch eine mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängende Gewässerbenutzung, insbesondere das benutzte Gewässer, die Menge und Beschaffenheit des benutzten Wassers, des entnommenen Rohwassers einschließlich des **Grund- und des für die Trinkwasserversorgung genutzten Oberflächenwassers des Gewässers** im Einzugsgebiet oder des eingeleiteten Abwassers, sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. § 19 i Abs. 2 WHG bleibt unberührt. Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

(2) unverändert

welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,

4. welche Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von Untersuchungsstellen nach § 85 b durchzuführen sind.

§ 85 b

Zulassung von Untersuchungsstellen

§ 85 b

Zulassung von Untersuchungsstellen

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben bestimmen, die durch von der oberen Wasserbehörde zugelassene Untersuchungsstellen durchzuführen sind. Sie kann in der Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung festlegen und dabei insbesondere

unverändert

1. die personelle und betriebliche Ausstattung der Untersuchungsstellen einschließlich der Fachkunde und der Zuverlässigkeit der betriebsleitenden Personen,
2. die Anforderungen für die Sicherung der Qualität der Prüf- und Untersuchungsergebnisse einschließlich der Teilnahme an wiederkehrenden Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung,
3. die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung,
4. den Rahmen für die Höhe der Vergütung und die Erstattung von Auslagen der Untersuchungsstellen

regeln.

(2) Weist eine Untersuchungsstelle eine gültige und vollständige Akkreditierung eines evaluierten Akkreditierungssystems nach, soll die obere Wasserbehörde diese bei ihrer Zulassungsentscheidung berücksichtigen. Zulassungen anderer Länder gelten auch in Schleswig-Holstein.

16. Die §§ 86 und 87 werden gestrichen.

15.

unverändert

17. § 104 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

16.

unverändert

„(5) Für den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG gilt Absatz 4 sinngemäß. Als Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 2 WHG gel-

ten auch solche Anordnungen, die die ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus beschränken. Der Ausgleich bemißt sich nach den Aufwendungen und Erträgen, die ohne Anordnungen bei einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung entstanden wären. Er ist durch einen jährlich zum 1. Juli für das vorherige Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht bis zum 1. Februar des auf den Antragszeitraum folgenden Jahres mit den erforderlichen Nachweisen beantragt wird. Der Ausgleichsanspruch entsteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch zumutbare betriebliche Maßnahmen oder durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden können. Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine die Bewirtschaftung regelnde Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Höhe des Ausgleichs, die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen, die Festsetzung von Geringfügigkeitsgrenzen und das Verfahren. Dabei kann bestimmt werden, daß der Anspruch gegenüber dem nach Absatz 4 Begünstigten geltend zu machen ist. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 18. In § 107 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 36 Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt durch die Worte „§ 85 b“. | 17. | unverändert |
| 19. § 108 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) für die Gewässeraufsicht (§§ 83, 84) in den in § 107 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen,“
b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Landrätinnen oder die Landräte und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der kreisfreien Städte | 18. | unverändert |

- a) für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 5),
- b) für alle übrigen Aufgaben.“
20. § 109 wird wie folgt geändert: **19.** unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, ein wasserwirtschaftliches Vorhaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, bestimmt die oberste Wasserbehörde die zuständige Wasserbehörde. Die für eine Gewässerbenutzung zuständige Wasserbehörde ist auch für die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Anlagen zuständig.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
21. § 111 a wird wie folgt geändert: **20.** unverändert
- a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Die Bildung von Flußgebietseinheiten und die Zuordnung von Einzugsgebieten zu diesen Einheiten sowie über die in diesen Gebieten zuständigen Behörden und ihre Aufgaben.“
22. § 115 erhält folgende Fassung: **21.** unverändert
- „§ 115
Datenverarbeitung
- (1) Die Wasserbehörden dürfen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von wasserbehördlichen Verwaltungsverfahren, zur Durchführung der Gewässeraufsicht (§§ 83 ff.) und der Gefahrenabwehr (§ 110), für die wasserwirtschaftliche Planung sowie für die Erstellung und Durchführung von Gewässerschutz- und Förderprogrammen, für die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, für die Durchführung von Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren (§ 104), für die Durchführung des gewässer-

serkundlichen Meß- und Beobachtungsdienstes und für wissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben insbesondere folgende personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten:

1. Name, Anschrift und Beruf der Gewässerbenutzer, Anlagenbetreiber, Antragsteller oder der Nutzer von Grundflächen,
2. Lage, Größe, Belegenheit und Nutzungsart eines Grundstücks oder einer Anlage sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen,
3. Umfang der Gewässerbenutzung, insbesondere Daten über Menge und Beschaffenheit des entnommenen Wassers oder der eingeleiteten oder eingebrachten Stoffe,
4. Produktionsart von Betrieben einschließlich der dort eingesetzten Stoffe und Anlagen, für landwirtschaftliche Betriebe auch Angaben über Ertrag, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Viehbestand, Betriebsgröße,
5. Name, Anschrift und Lage der Grundstücke der nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Dritten oder sonstigen Personen,
6. Höhe und Art von öffentlichen Leistungen sowie Zeitpunkt einer etwaigen Flächenübernahme (Kauf, Pacht).

(2) Die personen- und betriebsbezogenen Daten dürfen von der die Daten erhebenden Wasserbehörde an Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, andere Wasserbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben nach den wasserrechtlichen Vorschriften erfüllen, übermittelt werden, wenn und soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Werden Daten zu wissenschaftlichen Zwecken von Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder von Dritten, die das Land mit der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben oder Untersuchungen beauftragt hat, benötigt, bedarf die Übermittlung des Einverständnisses der oberen Wasserbehörde.

(3) Eine Erhebung oder Weiterverarbeitung von Daten ohne Kenntnis des Betroffenen ist nur zulässig, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet wäre.“

23. § 119 wird wie folgt geändert:

22.

unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Erlaubnis“ das Wort „gehobenen“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dem Verfahren nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn eine befristete gehobene Erlaubnis verlängert werden soll, der Sachverhalt sich nicht wesentlich geändert hat und das Wohl der Allgemeinheit oder die Belange Dritter nicht erstmalig oder zusätzlich berührt werden. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Wasserbehörde zu stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf die Benutzung im Rahmen der gehobenen Erlaubnis fortgesetzt werden.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Erlaubnis kann in einem vereinfachten Verfahren für folgende Gewässerbenutzungen erteilt werden:

1. Einleitungen von unbelastetem Grund- und Niederschlagswasser,
2. Sanierungen von Grundwasserunreinigungen, wenn in der Sanierungsentscheidung die Einzelheiten von Art und Umfang der Sanierung bestimmt sind,
3. die Gewinnung von Wärme durch Wärmepumpen,
4. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, wenn die Benutzung zu einem vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr ausgeübt wird.

Die Erlaubnis gilt in dem beantragten Umfang als erteilt, wenn der Antrag

- Angaben zu Art, Ort, Umfang und Dauer der Benutzung sowie die Bezeichnung des benutzten Gewässers und eine Beschreibung des Vorhabens enthält und die Wasserbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die Wasserbehörde hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen.“
24. In § 124 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2“ ersetzt. **23.** unverändert
25. Der Abschnitt IV des zwölften Teils wird wie folgt geändert: **24.** unverändert
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt IV: Entschädigungsverfahren“
- b) § 128 Abs. 5 wird gestrichen.
26. In § 135 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 107 Abs. 1 Nr. 7)“ durch den Klammerzusatz „(§ 107 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt. **25.** unverändert
27. § 137 wird wie folgt geändert: **26.** unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Benutzung von Häfen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Landungsstegen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umschlagstellen“ durch die Worte „auf Landungsstegen“ ersetzt.
28. § 139 wird wie folgt geändert: **28.** § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **a)** unverändert
- „§ 139
Zulassung von Häfen und Anlagen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: **b)** unverändert
- In Satz 1 wird nach dem Wort „Seeschiffahrtsstraße“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Ordnung“ die Worte „oder

eines Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1350 t Tragfähigkeit“ eingefügt.

Die Worte „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)“ werden durch die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens oder eines Landungssteiges, die keiner Planfeststellung bedarf,“.

bb) Die Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

29. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Hafens“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Worte „einer Umschlagstelle, einer Fähre oder eines Übersetzverkehrs im Sinne des § 139 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „eines Landungssteiges im Sinne des § 139 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten zur Durchführung von internationalen Rechtsvorschriften und von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und hierbei insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Erhebung einer öffentlich-

c) Absatz 2 **Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

(entfällt)

„1. die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens oder eines Landungssteiges, die keiner Planfeststellung bedarf,“.

(entfällt)

(entfällt)

28.

unverändert

rechtlichen oder privatrechtlichen Abgabe ,

2. den Gebührenrahmen,
3. die Benutzungspflicht einschließlich der Ausnahmen hiervon,
4. Informations- und Meldepflichten.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Unternehmer kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.“

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 30. § 141 wird wie folgt geändert: | 29. | unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) Die Absatznummer „(1)“ wird gestrichen. | | |
| bb) In Satz 1 werden die Worte „und für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Privathäfen“ gestrichen. | | |
| b) Absatz 2 wird gestrichen. | | |
| 31. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:: | 30. | unverändert |
| a) In Nummer 2 wird das Wort „Umschlagstellen“ durch das Wort „Landungsstege“ ersetzt. | | |
| b) In Nummer 3 wird das Wort „Umschlagstellen“ durch das Wort „Landungsstege“ und die Angabe „§ 139 Abs. 2 Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 139 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt. | | |
| c) Nummer 4 wird gestrichen. | | |
| 32. In § 143 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Umschlagstellen“ durch das Wort „Landungsstege“ ersetzt. | 31. | unverändert |
| 33. § 144 wird wie folgt geändert: | 32. | unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) In Nummer 9 wird die Angabe „§29 Abs. 3 und § 36 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 85 a“ ersetzt. | | |
| bb) Nummer 13 erhält folgende Fas- | | |

sung:

„13. entgegen § 58 Abs. 1 in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 ohne die nach § 58 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegenehmigung

- a) bauliche oder sonstige Anlagen errichtet, wesentlich geändert oder beseitigt,
- b) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- c) Stoffe lagert oder ablagert,
- d) Bäume, Sträucher oder Hecken anpflanzt,
- e) Grünland in Ackerland umbricht,“

cc) In Nummer 24 Buchst. a werden nach dem Wort „Häfen“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Worte „Umschlagstellen oder Fähren errichtet, einrichtet oder betreibt“ durch die Worte „Landungsstege errichtet“ ersetzt.

dd) Nummer 25 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 25.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl. H. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

unverändert

- aa) In Nummer 10 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:
„11. Abwasserbeseitigung und“
- cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 3, 9 und 11 WVG“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 3 und 11 WVG“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband, der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterführt (§ 2 Abs. 2), diese Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Mit dieser Übertragung gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde auf den Wasser- und Bodenverband über.“
3. In § 21 Abs. 2 wird im zweiten Halbsatz die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

Artikel 3**Ermächtigung zur Neube-
kanntmachung**

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, das Landeswassergesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie dabei personengebundene Begriffe in der weiblichen oder der männlichen Sprachform zu verwenden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 25 Buchst. b am 1. März 2000 in

Artikel 3**Ermächtigung zur Neube-
kanntmachung**

unverändert

Artikel 4**Inkrafttreten**

unverändert

Kraft. Gleichzeitig tritt die Indirekteinleiterverordnung vom 17. August 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 466) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25 Buchst. b tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.